

Dienstliche Stellungnahme zum Verfahren S 22 SO 369/26 ER

Mit Schreiben vom 25.07.2026 begehrte der Antragsteller die Gewährung von höheren Leistungen nach dem SGB XII insbesondere ohne Berücksichtigung einer noch ausstehenden Rentennachzahlung. Der Antragsteller befinde sich in existenzieller Not.

Mit gerichtlichen Schreiben vom 10.08.2026 wurde der als „Menschenrechtsverteidiger“ auftretende Prozessbevollmächtigte des Antragstellers zum Nachweis aufgefordert, dass er zu dem nach § 73 Abs.2 SGG bestimmten Personenkreis gehören. Es erfolgte zudem der Hinweis, dass er als Bevollmächtigter zurückgewiesen werde, falls ihm der Nachweis nicht gelinge.

Gegen dieses Schreiben erhob der Prozessbevollmächtigte sodann mit Schreiben vom 10.08.2026 Anhörungsrüge. Diese wurde mit Beschluss vom 14.08.2026 als unzulässig verworfen.

Mit gerichtlichen Schreiben vom 14.08.2026 wurde der Antragsteller aufgefordert lückenlose und ungeschwärzte Kontoauszüge für den Monat 07/206 vorzulegen. Dieser Aufforderung ist der Antragsteller nicht nachgekommen.

Mit Beschluss vom 03.09.2026 wurde sodann der Bevollmächtigte Hr. Alexander Emil Schröpfer als Bevollmächtigter zurückgewiesen.

Die hiergegen eingelegte Anhörungsrüge wurde mit Beschluss vom 21.09.2026 zurückgewiesen.

Mit weiterem Beschluss vom 03.09.2026 wurde der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt. Die Auszahlung der begehrten Leistungen sei gegenüber der Krankenkasse des Antragstellers erfolgt. Die Berechnung des Antragsgegners sei nicht zu beanstanden. Die vorgetragene noch ausstehende Rentennachzahlung habe in der Leistungsberechnung noch keine Berücksichtigung gefunden.

Dieses Dokument wurde von Langrock (SG M) am 13.10.2026 elektronisch signiert.
